

BUNDESRAT

Bericht über die 316. Sitzung

Bonn, den 10. November 1967

Tagesordnung:

Glückwunsch zum 80. Geburtstag von Ministerpräsident a. D. Dr. Ehard 251 A

Ansprache des Präsidenten 251 B

Präsident Schütz 251 B

Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für
Angelegenheiten des Bundesrates
und der Länder 253 C

Zur Tagesordnung 254 D

Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung
des Katastrophenschutzes (Drucksache
538/67) 254 D

in Verbindung mit
der Grundsatzansprache zu den Punkten
2 bis 6 der Tagesordnung 255 A

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 255 A

Lücke, Bundesminister des Innern 256 D

Dr. Heinsen (Hamburg),
Berichterstatter 258 A

Dr. Strelitz (Hessen) 258 C

Blase (Bremen) 260 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme;
im übrigen keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält
mit der Bundesregierung das Gesetz für
zustimmungsbedürftig 261 B

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung
von Arbeitsleistungen für Zwecke der
Verteidigung einschließlich des Schutzes
der Zivilbevölkerung (Arbeitssicherstellungsgesetz)
(Drucksache 537/67) 261 C

Hemsath (Hessen), Berichterstatter 261 C

Dr. Heinsen (Hamburg),
Berichterstatter 263 A, 265 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme;
im übrigen keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält
mit der Bundesregierung das Gesetz für
zustimmungsbedürftig 266 A

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Ernährungssicherungsgesetzes (Drucksache
534/67) 266 A

Beschluß: Annahme einer Entschlie-
bung; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat
hält mit der Bundesregierung das Gesetz
für zustimmungsbedürftig 266 B

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Sicherstellung des Verkehrs
(Drucksache 535/67) 266 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme;
im übrigen keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält
mit der Bundesregierung das Gesetz für
zustimmungsbedürftig 266 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes (Drucksache 536/67)	266 C	Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (Drucksache 521/67)	267 C
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	266 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	267 D
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 533/67)	266 D	Verordnung zur Änderung viehseuchenpolizeilicher Verordnungen über die Ein- und Durchführung von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen (Drucksache 513/67)	267 D
Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	266 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	267 D
Entwurf einer Neufassung des Personalausweisgesetzes (PAuswG) (Drucksache 519/67)	266 D	Zweite Verordnung nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes über die Änderung der Familienzuschläge (Drucksache 503/67)	267 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	267 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	268 A
Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 531/67)	267 B	Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Schleswig-Holstein (Drucksache 504/67, zu Drucksache 504/67)	268 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	267 B	Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 504/1/67 wird zugestimmt	268 A
Neuntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 548/67)	267 B	Bestellung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 529/67)	268 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	267 B	Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 529/1/67 wird zugestimmt	268 B
Gesetz über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg und über die damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse (Drucksache 549/67)	267 C	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 11/67)	268 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	267 C	Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	268 C
		Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (Drucksache 556/67)	268 C
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	268 D
		Nächste Sitzung	268 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Schütz,
Regierender Bürgermeister von Berlin

Schriftführer:

Wertz (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident

Krause, Innenminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Fink, Staatssekretär

Berlin:

Spangenberg, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Blase, Senator für das Bauwesen

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident

Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

Wertz, Finanzminister

Dr. Kassmann, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident

Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz

Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

Von der Bundesregierung:

Lücke, Bundesminister des Innern

Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

316. Sitzung

Bonn, den 10. November 1967

Beginn: 10.05 Uhr.

Präsident Schütz: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 316. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teile ich Ihnen mit, daß ich Herrn Ministerpräsident a. D. **Dr. Hans Ehard** zu seinem heutigen **80. Geburtstag** in Ihrem Namen folgendes **Telegramm** geschickt habe:

Über 20 Jahre hindurch haben Sie Ihren Geburtstag als einer der führenden Politiker des Freistaates Bayern begehen können. Sie haben in diesen Jahren, um nur wenige Ihrer vielen herausragenden politischen Leistungen zu erwähnen, maßgeblich nicht nur an der neuen bayerischen Verfassung mitgearbeitet, sondern auch die Arbeiten an unserem Grundgesetz wirksam gefördert und unterstützt. Sie haben den denkwürdigen Versuch unternommen, die Ministerpräsidenten aller vier Besatzungszonen im Sommer 1947 zu einer gemeinsamen Sitzung in München zu versammeln. Zweimal zum Präsidenten des Bundesrates gewählt, haben Sie durch Ihre überlegene und abgewogene Amtsführung den Stil dieses Hauses unverkennbar geprägt.

Ihren 80. Geburtstag feiern Sie nun zurückgezogen von der großen Politik. Dieser Tag gibt mir willkommene Gelegenheit, Ihnen für Ihre verdienstreiche Arbeit zu danken. Zugleich spreche ich Ihnen, auch im Namen der Mitglieder des Bundesrates, meine herzlichen Glückwünsche aus.

Ich komme jetzt zu Punkt 1 der Tagesordnung. Das ist traditionsgemäß die **Ansprache des neugewählten Präsidenten**.

Meine Damen und Herren! Sie haben dem Land Berlin und mir die Ehre erwiesen, mich zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen. Jetzt beginnt unsere gemeinsame Arbeit.

Mein Dank gilt Ihnen allen. Wir alle sind uns einig in unserem Dank an Dr. Helmut Lemke. Der Ministerpräsident von Schleswig-Holstein war uns als Präsident ein guter Kamerad und ein kundiger Wortführer.

Die erste Frage, die ich mir gestellt habe, ist die: **Was ist der Bundesrat?** Was will er, und was kann er? Darauf sind im Laufe der Jahre viele Antworten gegeben worden; juristisch, politisch, psychologisch begründete Antworten. Ich setze voraus, daß Sie darüber kein neues Kolleg erwarten. Nur folgendes:

Der Bundesrat ist keine bloße Ansammlung von Länderministerpräsidenten, Länderministern oder Landesbeamten. Er ist ein Organ der Bundesrepublik Deutschland. Er hat sein eigenes politisches Gewicht. Das ist mehr als einmal sichtbar geworden. Und dabei wird es auch bleiben. Der Bundesrat kennt keine Legislaturperiode. Wohl wechseln in jedem Jahr einige seiner Mitglieder. Aber von allen politischen Körperschaften des Bundes hat der Bundesrat die bei weitem größte Kontinuität. Das erklärt einige seiner Schwächen. Aber darin liegt ebenso ein Teil seiner Kraft und seiner besonderen Verantwortung.

Im Bundesrat gibt es keine Regierung. Hier gibt es auch keine Opposition. Es gibt Mehrheiten und Minderheiten. Aber die Mehrheiten und Minderheiten können von Abstimmung zu Abstimmung anders aussehen. Auch darin liegt Schwäche und Stärke zugleich.

Im Bundesrat ist es schwieriger, eine Entscheidung vorzusehen oder vorzusagen, als nebenan im Deutschen Bundestag. Hier gibt es selten Disziplin gegenüber Fraktion und Parteien. Hier gibt es Disziplin gegenüber den Interessen der einzelnen Länder. Das leugnet niemand. Und weshalb auch?

Es gibt genügend Aufgaben in den Bundesländern. Sie sind es wert, daß man sich mit aller Kraft für sie einsetzt. Aber — und das ist mir besonders heute wichtig zu sagen —: Hier im Bundesrat gibt es eine Gesamtverantwortung für die Bundesrepublik Deutschland.

Wer mir das nicht zugibt, hat den Bundesrat nicht verstanden. Hier geht es nicht um Länderegoismus oder gar um eine Verlangsamung des Regierungsprozesses. Den großen Aufgaben hat sich der Bundesrat nie entzogen, und er wird es auch in Zukunft nicht tun. Im Bundesrat sucht niemand Applaus. Das ist wohlthuend. Und dabei muß es bleiben. Dies ist eine gute Voraussetzung für unsere ernsthafte politische Arbeit.

(B)

(D)

(A) Zu denen, die sich von Zeit zu Zeit zur Lage unserer Nation äußern müssen, gehört auch dieses Bundesorgan. Der Präsident maßt sich nicht an, hier und jetzt für andere Landesregierungen Erklärungen abzugeben. Ich will einfach sechs Appelle richten an die, auf die es mir besonders ankommt.

Erstens. Ich appelliere an die **Bundesregierung** und an den **Bundestag**: Verwirklichen Sie die Regierungserklärung vom letzten Dezember. Dies formuliere ich bewußt nicht als Kritik; denn Kritik wäre ungerecht. Wir alle kennen die Probleme, die es in unseren Ländern gibt. Und jeder muß wissen: Auch die Länder haben ihre Verantwortung. Aber wir sind hier nicht kleinkariert. Wir werfen der Bundesregierung keine Knüttel zwischen die Beine, wenn sie mit den drängendsten Problemen fertig zu werden versucht. Wir sind zur Mitarbeit bereit. Jeder weiß, was ansteht.

Mir liegt daran, von diesem Platz zu sagen: diese Bundesregierung muß im Interesse der Menschen in Deutschland Erfolg haben. Niemandem, welcher Partei er auch angehören mag, wird es auf die Dauer nutzen, wenn sie nicht Herr wird der schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Probleme. Diese Bemerkung schließt den selbstverständlichen Respekt vor der parlamentarischen Opposition ein.

Manches ist erreicht worden in den letzten zwölf Monaten. Das kann niemand bestreiten. Vieles aber muß noch im nächsten Jahr erreicht werden. Der Präsident des Bundesrates wird alles tun, was in seiner Kraft steht, um verwirklichen zu helfen, was notwendig ist. Nicht als eifertiger Handlanger, nicht als neunmalkluger Berater der Bundesregierung, sondern als Partner — als Partner in aller Nüchternheit und in allem gegenseitigen Vertrauen.

(B) Meinen zweiten Appell richte ich an die **Verbündeten der Bundesrepublik Deutschland**: Bewahren Sie Einigkeit und die freundschaftliche Verbundenheit, die wir aus der Vergangenheit kennen. Die Welt hat sich gewandelt. Das wissen wir alle. Aber auch das Jahr 1967 erfordert Zusammenarbeit und Vertrauen, genauso wie die Jahre 1953 oder 1956, um nur zwei zu nennen. Das Interesse der einzelnen Staaten ist nicht immer gleich. Das war so und wird so bleiben. Aber Westeuropa und die Atlantische Gemeinschaft können kleinliches Gezerre nicht gebrauchen.

Die Bundesrepublik Deutschland arbeitet mit bei den wirtschaftlichen Bemühungen in Europa. Großbritannien, Norwegen, Dänemark und Irland müssen in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

Die Bundesrepublik Deutschland arbeitet mit an den Friedens- und Entspannungsbemühungen in Europa und in der Welt. Das wissen unsere Freunde, und dabei muß es auch in Zukunft bleiben. Der Bundesrat ist berechtigt, ja verpflichtet, diesen Wunsch auszusprechen; denn es ist der Wunsch des ganzen deutschen Volkes.

Drittens. Ich appelliere an die **Machthaber in dem Teil Deutschlands, der sich heute DDR nennt**. Ich habe es als Regierender Bürgermeister von Berlin

getan und wiederhole es als Präsident des Bundesrates: Die Bundesregierung, die Parteien, die sie tragen, die Opposition und auch die Bundesländer wollen keine Gräben aufreißen. Zweiundzwanzig Jahre nach Kriegsende hilft es keinem, auf alten und völlig entleerten Formen und Formeln zu bestehen. Diese Meinung hat sich im letzten Jahr durchgesetzt. Und das ist gut so. Wir bemühen uns — jeder an seinem Platz. Aber wir haben Grundpositionen, die wir nicht aufgeben. Und diese Position gibt und gab weder der Bundeskanzler noch der Regierende Bürgermeister von Berlin auf, wenn er mit den Machträgern von drüben Kontakt sucht. Auch sie, die Verantwortlichen in Ost-Berlin, brauchen keine Positionen aufzugeben. Frieden und Entspannung — das sind Werte an sich. Der Briefwechsel Kiesinger — Stoph und die Berliner Bemühungen zeigen: Ost-Berlin will zur Zeit ein Gespräch nicht. Das bedauere ich, und das bedauern wir; denn es ist nicht gut für die Menschen im geteilten Land. Wir können uns nur einige der Gründe vorstellen, die sie da drüben davon abhalten, mit uns zu sprechen. Aber keiner von diesen Gründen ist wirklich überzeugend; denn die Zeit ist überfällig, da Deutsche so miteinander reden, wie es in der Welt üblich ist.

Ich will weiter mithelfen, daß wir zur Entkrampfung und Entspannung in Berlin, in Deutschland und in Europa kommen. Aber das geht nicht einseitig. Auch Ost-Berlin darf sich um seine Verantwortlichkeit nicht herumdrücken. Und wenn es noch lange dauert: Wir dürfen nicht nachlassen. Wer deutsch und demokratisch genannt werden will, muß einsehen: Wir alle haben die Pflicht, Türen aufzumachen. (D)

Viertens. Ich appelliere an die **Arbeitnehmer und die Arbeitgeber** in unserem Land: Suchen Sie nach Wegen, damit unsere wirtschaftliche Zukunft dauerhaft gesichert wird. Das ist leichter gesagt als getan. Aber es ist notwendig. Und es liegt im Interesse aller Menschen, wo immer sie politisch stehen. Im Bundesrat empfindet man die wirtschaftlichen Schwierigkeiten vielleicht stärker als anderswo. Hier sitzen die Vertreter Nordrhein-Westfalens und der Saar; hier sitzen die Vertreter der Länder, in denen man vor einschneidenden Arbeitskämpfen stand. Hier steht der Regierende Bürgermeister von Berlin, der weiß, was sichere Arbeitsplätze und was Wirtschaft bedeutet, wenn Deutschland seinen Rang einnehmen will.

Mit Schmeicheleien und auch mit Drohungen löst man keine Probleme. Ich erkenne an, daß Arbeitnehmer und Arbeitgeber ihre Interessen haben; sie müssen wahrgenommen werden. Trotzdem: Politische Führung, Arbeitnehmer und Arbeitgeber sitzen hier in einem Boot. Wenn dieses Boot leck schlägt, wird nicht nur einer naß.

Unseren Weg halte ich für richtig. Ich bin sicher, daß er von den Beteiligten verstanden wird. Das muß sein.

Auch wenn der eine oder andere in diesen Tagen nicht voll befriedigt sein sollte: Ohne gute Wirt-

(A) schaft gibt es keinen Wohlstand. Wer die Kraft der Wirtschaft beeinträchtigt, gräbt an seinem eigenen Fundament und am Fundament unseres Staates. Ich weiß, daß das niemand will. Ich bitte die Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber um die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zum Ausgleich.

Fünftens, meine Damen und Herren, appelliere ich an die **Jugend** in unserem Volk. Dabei ist klar: Sie wird entscheiden, wie Deutschlands Zukunft aussehen wird. Wir haben Vertrauen zur Jugend. Aber ich weiß auch, daß sie uns verpflichtet. Unser Ziel muß sein, jedem die besten Startchancen zu geben. Unser Ausbildungswesen ist entscheidend. Schenken wir ihm endlich auch in der Wirklichkeit die Bedeutung, die ihm zukommt. Hier ist noch vieles nicht zu spät.

Ich sage es offen: Unser Bildungswesen muß die vorrangige Aufgabe der deutschen Nation sein. Wir müssen für die Jugend glaubwürdig bleiben. Wir werden uns auch an ihren Problemen orientieren müssen, und niemand darf dies auf die leichte Schulter nehmen. Die Chancen für die Zukunft müssen erkannt werden. Wir haben die Aufgabe, allen eine glaubwürdige Vision der Ordnung zu zeigen, die wir uns vom Morgen vorstellen. Aber das ist nur die eine Seite. Es entbindet die Jugend nicht, sich selbst ihren Standort zu suchen. Es muß ein fester Standort sein. Aber dies ist nicht nur materiell gemeint.

(B) Hier geht es nicht um utopische Weltverbesserei. Ein eigener Wagen oder eine Urlaubsreise nach Spanien — das ist gut und hoffentlich auch schön. Aber es ist nicht genug. Die Welt ist größer. Sie verlangt den eigenen Einsatz.

Gerade junge Menschen dürfen nicht ausweichen oder sich abseits stellen. Keiner darf sich selbst täuschen oder gar in einer Traumwelt ohne Konflikte leben.

Junge Menschen in Deutschland: Seien Sie bereit zur Zusammenarbeit! Seien Sie auch bereit, eigene Verantwortung zu übernehmen! Manchmal sollten wir alle an das Wort John F. Kennedys denken, was wir selbst für unser Land tun können.

Sechstens appelliere ich an Sie, meine Damen und Herren vom Bundesrat, mitzuarbeiten, damit wir in Deutschland nach vorn kommen.

Und dabei werden wir an die **Opfer des vergangenen Jahres** — Opfer aus allen Teilen des unteilbaren Vaterlandes denken. Wir denken an die Toten des letzten Jahres,

(Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen.)

an die, die jeder kennt, und an die, die man nicht kennt.

Wir denken an Konrad Adenauer, von dem die Welt so groß Abschied genommen hat.

Wir denken an Bernd Hoffmann und Kurt Albrecht, die mit dem Rostocker Schiff „Fiete Schulte“ in der Biscaya untergegangen sind.

Wir denken an Thomas Dehler, den großen (C) und großartigen Liberalen.

Wir denken an den Bergmann Karl Janda, der bei einem Grubenunglück in Kamp-Lintfort verschüttet und tot geborgen wurde.

Wir denken an den Oberleutnant der Bundeswehr Ludwig Hölker, der den bayerischen Ort Strassberg gerettet hat und selbst dabei ums Leben kam.

Ich denke an Benno Ohnesorg, der in Berlin auf der Straße verblutete.

Ich denke an Fritz Erler, meinen Freund.

Wir denken an Erika und Kurt Sturm, die beim Magdeburger Zugunglück verbrannten.

Wir vergessen sie nicht, wir vergessen die Toten nicht, wir vergessen nichts.

Jetzt gehen wir an die Arbeit, getreu unserem Arbeitsstil: nüchtern, sachbezogen und dem Ganzen verpflichtet.

Das Wort hat der Herr Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder.

Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident, der Herr Bundeskanzler hatte sich, wie er mir jüngst sagte, besonders darauf gefreut, Ihnen seine und der Bundesregierung Glückwünsche persönlich überbringen zu können. Unvorhergesehene Pflichten nehmen ihm diese erhoffte Freude.

So ist mir die Ehre zugefallen, als der Minister für (D) Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder Ihnen und dem Lande Berlin, dessen Regierender Bürgermeister Sie sind, zu Ihrem neuen Amte zu gratulieren und zu den hohen Würden, die ihm zugeordnet sind. Ihnen wird es auch obliegen, im Falle der Abwesenheit des Herrn Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt zu handeln. Sie werden für ein Jahr die Arbeiten dieses Hauses — jener anderen mit der Gesetzgebung betrauten politischen Körperschaft dieses Staates — zu lenken haben.

Wer mit den Geschäften gesetzgebender Körperschaften vertraut ist, weiß, daß solche Lenkung nicht nur das In-Gang-Halten eines Apparates bedeutet, sondern etwas ist, das die Substanz des Politischen und der politischen Verantwortung mindestens streift. Ihr Rat wird in der Mitte Ihrer Kollegen von besonderem Gewichte sein, und Sie werden Impulse zu geben haben. Wer aber durch den Rang seiner Stellung Rat und Impulse zu geben berufen ist, wirkt auf die Sache selbst ein und nicht nur auf die Form, in der sie behandelt wird.

Doch wir wollen auch die Form nicht gering achten und auch nicht Bedeutung und Wert der Prozedur. Fragen der Prozedur präjudizieren, je nach ihrer Verantwortung, oft die Entscheidung der Sache selbst — nicht nur innerhalb dessen, was in diesem Hause geschehen wird, sondern vor allem in den Beziehungen des Bundesrates zum Bundestage und zur Bundesregierung und auch in der umgekehrten Richtung. Ohne enges und hilfreiches Eingehen aufeinander können die Dinge dieses Staates nicht zum Guten

(A) gedeihen, und auf diesem Felde, Herr Präsident, wird vieles in Ihre Hände gegeben sein. Denn Sie werden bei diesem Geschäft Anreger, Ratgeber, Warner und Mittler sein dürfen und oft sein müssen.

Was Sie über das Selbstverständnis des Bundesrates sagten, hat mich beeindruckt. In der Tat: Der Bundesrat ist nicht Vertreter isolierter Länderinteressen um ihrer selbst willen. Er hat wie Bundestag und Bundesregierung auf den diesen zugewiesenen Feldern, auf den vom Grundgesetz vorgesehenen Gebieten und in den von ihm gewollten Formen und Prozeduren die Interessen des ganzen Volkes, das sich in diesem Staat integriert hat, zu vertreten. Auch in den Ländern und durch die Länder geschieht deutsches Schicksal. Was durch sie geschieht, hat auch zum Besten der gesamten Nation zu geschehen; sind die Länder doch nichts anderes als innerhalb ihrer Grenzen Erscheinungsformen der einen deutschen Nation. Wohl gehören die Mitglieder des Bundesrates Länderegierungen an, wohl sind sie an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden; aber diese Weisungen verfolgen mit der Sorge um das den einzelnen Ländern Gemäße mit dem Blick auf das eigene das Wohl des Ganzen.

Unser Grundgesetz gibt den Ländern einen hohen Rang. Sie sind keine Provinzen; sie sind keine bloßen Selbstverwaltungskörper. Das Grundgesetz hat sie als politische Gebilde eigenen Rechtes und eigener Mächtigkeit gewollt. Wo das Grundgesetz nicht den Bund allein zum Herrn eines Lebensbereiches aufstellt, bestimmen die Länder innerhalb ihrer Grenzen die Lebensordnungen selbst und allein. Der Bund könnte ihnen diesen Rang nicht beschneiden, selbst wenn er dies wollte. Die einzige Rücksicht, die die Länder dort, wo im Texte des Grundgesetzes feste Normen für das wechselseitige Verhältnis fehlen, dort wo es um Nöte und Interessen der Nation geht, zu nehmen haben, ist jene, die geboten ist durch die Treue zur Nation, durch die Sorge um ihren Bestand und um ihre Fähigkeit, ins Werk zu setzen, was notwendig ist, um mit einer Zukunft fertig werden zu können, von der wir wissen, daß sie nur gemeistert werden wird, wenn wir uns äußerster und gesammelter Anstrengungen fähig erweisen.

Was der Umstand, daß die Bundesrepublik ein Bundestaat ist, durch sich selbst an geschlossenem Handeln gebietet, hat, vom Bunde aus gesehen, seine Schranken an den Rechten und Zuständigkeiten der Länder, an den verbrieften sowohl wie an den sich aus der Tatsache, daß diese Republik eine Bundesrepublik, ein Bundesstaat ist, per definitionem ergebenden. Kein Bundesgesetz, keine Maßnahme der Bundesregierung können sie einschränken. Hier kann es Konflikte geben. Hüten wir uns, sie zu Ausweglosigkeiten ausarten zu lassen. Da werden sich die Tugenden bewähren müssen, die das ungeschriebene Fundament einer föderalistischen Staatsordnung sind, jene Tugenden, die es möglich machen, daß auch die bunteste und des Wertes ihrer Besonderheiten bewußteste Vielheit sich tätig als Einheit, als Einheit in ihrem Andersein begreifen kann, um mit Hegel zu reden.

In den nächsten Monaten werden wir auf allen (C) Ebenen unserer Verfassungswirklichkeit uns mit der Lösung von Aufgaben zu befassen haben, die für Bund, Länder und Gemeinden gleichermaßen lebenswichtig sind. Es wird sich dann nicht nur darum handeln dürfen, daß jede Ebene für sich ein Maximum herauszuholen sucht; es wird immer darum gehen müssen, daß wir auf jeder Ebene — wenn auch mit dem Blick auf deren besondere Not, auf deren besondere Interessen — danach streben, das Maximum an Gedeihlichem für die ganze Nation zu ermitteln und zu schaffen.

Daß Sie, Herr Präsident, durch die Entscheidung des Bundesrates für dieses Jahr in diesem Hause der erste Mann sein werden — Sie, ich betone es, der Sie der Regierende Bürgermeister des Landes Berlin sind —, zeigt eindringlich, daß der Deutsche Bundesrat keinem Dritten zu bestimmen erlaubt, wer sein Präsident sein oder nicht sein darf.

Damit, Herr Präsident, wiederhole ich meine Glückwünsche für Sie und das Land Berlin. Ich wünsche Ihnen für Ihr hohes Amt Gesundheit und Kraft und auch ein wenig Glück. Daß Sie den Mut zu dem haben, was die Forderung des Tages gebietet, haben Sie im Größeren wie im Kleineren schon bewiesen.

Mit diesem Wunsche verbinde ich auch einen Dank an Ihren Vorgänger, Herrn Ministerpräsidenten Dr. L e m k e, dessen Meisterschaft in der Lenkung der Geschäfte, beim Ausgleich widerstreitender Meinungen und Interessen, und dessen hilfreiche (D) Menschlichkeit auch in Lagen, da hart gestritten werden mußte, ich habe bewundern dürfen.

Präsident Schütz: Ich danke Ihnen recht herzlich Herr Bundesminister. Wir alle freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit, und wir sind dazu bereit. Wir werden uns sicherlich auch — das haben Sie eben schon angedeutet — einmal streiten müssen. Aber wir werden das auf das Minimum reduzieren.

Jetzt darf ich erst einmal sagen: Die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung ist Ihnen zugegangen. Wir sind übereingekommen, sie zu ergänzen um die uns gestern zugestellte

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik.

Sie ist eilbedürftig. Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung liegen mir sonst nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß sie angenommen ist. — Das ist so geschehen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (Drucksache 538/67).

Ich bitte Herrn Minister Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), als Berichterstatter zu diesem Gesetzentwurf das Wort zu nehmen.

(A) **Dr. Schlegelberger** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dem Bundesrat liegen heute im ersten Durchgang die von der Bundesregierung beschlossenen Entwürfe von Gesetzen zur Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes, des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes und des Verkehrssicherstellungsgesetzes vor. Hinzu kommen ein Gesetzentwurf für eine Materie, die bislang überhaupt noch nicht geregelt war, nämlich die Arbeitssicherstellung, und der Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Katastrophenschutzes.

Bei den zunächst oben von mir genannten vier **Sicherstellungsgesetzen** ist der Innenausschuß zwar nur mitbeteiligt, also ohne selbst die Federführung zu haben, jedoch können sie im Rahmen dieses Berichts nicht unerwähnt bleiben; denn zusammen mit dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes bilden sie von der Konzeption her eine Einheit und müssen daher auch gemeinsam betrachtet werden. Dies gilt um so mehr, als sie in gewisser Weise den in Gesetzesparagrafen sich dokumentierenden Ausdruck der bislang leider nur unklar erkennbar gewesenen Zivilverteidigungskonzeption der Bundesregierung darstellen. Gleichzeitig stellt der Innenausschuß jedoch mit Bedauern fest, daß ein Kernstück dieser Konzeption, nämlich das Schutzbauänderungsgesetz, bisher von der Bundesregierung noch nicht verabschiedet worden ist.

Die Beratung der Sicherstellungsgesetze hat — wie wir es so oft auch bei anderen Gesetzesberatungen erfahren haben — darunter gelitten, daß die Länder den Wortlaut erst im allerletzten Augenblick zur Kenntnis erhielten. Das machte eine gründliche Beratung, wozu auch eine Projizierung der Bestimmungen in die Praxis gehört, was gerade bei dieser Materie unumgänglich ist, nicht möglich. Hier muß in Zukunft Wandel geschaffen werden.

(B) Zusammenfassend kann also nur gesagt werden, daß — soweit in der Kürze der Zeit überhaupt eine Wertung möglich ist — bei allen Sicherstellungsgesetzen der Zweifel bleibt, ob der Zweck aller dieser Gesetze, nämlich „sicherzustellen“, im Interesse und zum Schutz unserer Bevölkerung unter den erschwerten Bedingungen eines Verteidigungsfalles erreicht werden kann. Bei manchen Bestimmungen — das gilt insbesondere für das **Arbeitssicherstellungsgesetz** — sollte daher nach Ansicht des Innenausschusses im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ernsthaft und im Detail geprüft werden, ob die vorgesehenen und zum Teil übermäßig perfektionistischen Regelungen überhaupt praktikabel sind. Das ist eine sehr wichtige Frage, nicht zuletzt im Hinblick auf die politische Glaubwürdigkeit dieser Gesetze.

Ich komme nun zu dem **Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes**. Im Gegensatz zu den Sicherstellungsgesetzen ist dieses vorher gründlich mit den Ländern erörtert worden, wodurch von vornherein viele Schwierigkeiten ausgeräumt wurden. Dieses Gesetz hat eine besondere Bedeutung, denn es bringt im Interesse des Schutzes der Zivilbevölkerung einen erheblichen Fortschritt. Es kann insgesamt als befriedigend gewertet werden.

(C) Im Vordergrund steht hier zunächst die sinnvolle Koordinierung aller Vorkehrungen in den Ländern für die Katastrophenabwehr im Frieden mit den Bemühungen des Bundes um einen effektiven Zivilschutz im Verteidigungsfall. Wenn diese nun koordinierten Vorkehrungen in Zukunft als „erweiterter Katastrophenschutz“ bezeichnet werden sollen, wenn also damit ein Begriff aus dem Aufgaben- und Zuständigkeitskatalog der Länder verwendet wird, so bleibt dennoch mit aller Deutlichkeit festzustellen, daß die Verteidigung überhaupt — und dazu gehört auch die zivile Verteidigung — in die Zuständigkeit und in die Verantwortung des Bundes gehört.

Selbstverständlich führen die Länder den erweiterten Katastrophenschutz nicht nur „im Auftrage des Bundes“ aus, sondern erbringen auch eigene, nicht unerhebliche Leistungen. Der Innenausschuß legt jedoch Wert darauf, deutlich zu machen, daß es für den Bund selbstverständlich sein sollte, im Falle einer Katastrophe im Frieden den Ländern auch mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und ohne Kostenberechnung zu Hilfe zu kommen. Ein Katastrophenfall darf nicht zum Tummelplatz unzähliger Fehden von Kassierern und Rechnungsprüfern werden.

Noch ein kurzes Wort zur Begriffsdefinition. Der Innenausschuß hat es aus rein technischen Gründen für notwendig erachtet, diesen Teil des Katastrophenschutzes besonders namensbegrifflich zu erfassen und ihn als „erweiterten Katastrophenschutz“ zu bezeichnen. Das ändert jedoch nichts daran, worauf mit Nachdruck hinzuweisen ist, daß es in der Praxis nur einen einheitlichen Katastrophenschutz in Friedens- und Kriegszeiten gibt. (D)

Nach der Grundkonzeption des Gesetzes soll der erweiterte Katastrophenschutz in erster Linie von den in den freiwilligen Feuerwehren und in den Hilfsorganisationen zusammengeschlossenen **freiwilligen Helfern** getragen werden. Damit wird ein Weg beschritten, den manche Länder — so auch Schleswig-Holstein — schon mit Erfolg gegangen sind. Gleichzeitig wird damit auch einem alten Wunsch dieser Organisationen Rechnung getragen. Insbesondere in dieser Hinsicht bedeutet der Gesetzentwurf eine Verbesserung gegenüber dem ersten Gesetz zum Schutze der Zivilbevölkerung. Der Innenausschuß bejaht diese Konzeption; er weist jedoch mit allem Ernst darauf hin, daß damit diese Organisationen vor eine nicht immer ganz leichte Aufgabe gestellt werden, die einerseits eine große Verantwortung und Arbeitsintensität und andererseits die finanzielle Unterstützung durch Bund und Länder zur Voraussetzung hat.

Weiterhin wird mit dem Gesetz zur Erweiterung des Katastrophenschutzes durch die Konzentrierung der Organisation und der Führung auf der **Kreiszebene** — und das scheint mir der besonderen Erwähnung wert zu sein — der bundesseitig früher vergessene Landrat und Oberbürgermeister wiederentdeckt. Diese Lösung ist die für die Praxis einzig richtige. Den auf Freiwillige sich stützenden Zivilschutz oberhalb der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte organisieren zu wollen, wie es bisher

(A) der Fall war, ist nach einmütiger Auffassung des Innenausschusses und nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht sinnvoll und nicht erfolgversprechend. Da eine effektive Führung der Kräfte also weder oberhalb noch unterhalb der Kreisebene nötig ist, läßt die nunmehr angestrebte Lösung des Gesetzentwurfs erkennen, daß man bereit ist, wenigstens in diesem Bereich von einem realistischen Kriegsbild auszugehen.

Das Gesetz sieht darüber hinaus noch Regelungen für den Selbstschutz und die Aufenthaltsregelung vor. Damit werden allerdings Bestimmungen aufgenommen, die systematisch mit der Erweiterung des Katastrophenschutzes an sich nichts zu tun haben. Allen systematischen Bedenken zum Trotz hat der Innenausschuß jedoch allein aus praktischen Erwägungen, daß nämlich eine besondere gesetzliche Regelung dieser Materie wenig Aussicht auf Erfolg hätte, seine Bedenken im Interesse einer schnellen Regelung zurückgestellt. Hierbei müssen jedoch durch eine genauere Interpretation Bedeutung und Auftrag des Selbstschutzes eindeutiger festgestellt werden. Auch ist es nach Auffassung des Innenausschusses wichtig, an der Verantwortlichkeit der Hauptgemeindefunktionäre keinen Zweifel mehr zu lassen und ihnen auch die bewährten, überwiegend freiwilligen Kräfte an die Hand zu geben, die sich schon seit Jahren um die Selbstschutzausbildung bemühen.

(B) Ausgehend von der Zuständigkeit und damit auch von der finanziellen Verantwortung des Bundes für den erweiterten Katastrophenschutz ist anzustreben, die vom Bund bereitzustellenden **Haushaltsmittel** so weit als möglich zu pauschalieren mit dem Ziel, durch größere Bewegungsmöglichkeit in den Ländern und durch Herabsetzung des bei spitzer Abrechnung unumgänglichen Verwaltungsaufwandes einen möglichst wirkungsvollen erweiterten Katastrophenschutz aufzubauen. Ich darf insoweit auf das verweisen, was ich vorhin im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundes bei Naturkatastrophen ausgeführt habe.

Zum Schluß noch drei Bemerkungen.

Erstens. In der Öffentlichkeit verdichtet sich in jüngster Zeit wieder der Eindruck, daß die im Verteidigungsfalle auftretenden Schwierigkeiten im zivilen Bereich allein durch die freiwillige Initiative aller bewußten Staatsbürger gelöst werden können. So wichtig die Freiwilligkeit ist und so sehr sie von uns angeregt, gestützt und gefördert werden sollte — wir dürfen uns keiner Illusion hingeben: Ohne rechtzeitig zu ergreifende, gesetzlich zu regelnde Lenkungsmaßnahmen wird auch die „Welle der Freiwilligkeit“, wie es heute so schön heißt, wirkungslos bleiben.

Zweitens. Bei der Bekanntgabe der dem Bundesrat heute vorliegenden Gesetzentwürfe ist in der Öffentlichkeit der bedauerliche Eindruck entstanden, als ob es nur darum gehe, Bestehendes im Bereich der Zivilverteidigung wieder abzubauen. Es wäre gut, wenn seitens der Bundesregierung — aber auch demnächst im Bundestag — deutlich gemacht würde

daß die Bundesrepublik die Zivilverteidigung ernst nimmt, daß zum Schutze der Bevölkerung tatsächlich etwas geschieht. (C)

Drittens — das gilt insbesondere für die Sicherstellungsgesetze, soweit der Innenausschuß daran beteiligt war —: Unsere Stellungnahme hat zur Voraussetzung, daß sich diese Gesetze in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz oder den zu treffenden Änderungen des Grundgesetzes halten. Über diese Frage ist gestern in dem Hearing sehr ausführlich gesprochen worden.

Herr Senator Ruhnau (Hamburg) und ich sind vom Bundesrat beauftragt worden, die Interessen des Bundesrates wahrzunehmen. Wir hatten Gelegenheit, beim gestrigen Hearing im Bundestag gleich eine Art Notstandsübung zur Sicherstellung der Plätze zu praktizieren. Offensichtlich war der Bundesrat vergessen worden. Nun sind wir beide der Auffassung gewesen, daß dort, wo der Bundesrat sitzt, oben ist. Man könnte darüber lächeln, wenn darin nicht Methode sein könnte. Das gibt keine sehr günstige Aussichten für eine sinnvolle und fruchtbare Zusammenarbeit in dem für später vorgesehenen Gemeinsamen Ausschuß. Das darf ich vielleicht bei dieser Gelegenheit sagen.

Ich darf Sie namens des Innenausschusses bitten, den vorstehenden Empfehlungen hinsichtlich dieser Gesetze zuzustimmen.

Präsident Schütz: Das Wort hat der Herr Bundesminister des Innern. (D)

Lücke, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Katastrophenschutzes gehört zu den Gesetzen, die Vorsorge für einen Verteidigungsfall treffen sollen, und ist damit Teil der **Gesamtkonzeption der zivilen Verteidigung**.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Hilfsdienste auf örtlicher Ebene, für den Selbstschutz und die Aufenthaltsregelung sollen in dem vorliegenden Gesetzentwurf über die Erweiterung des Katastrophenschutzes geschaffen werden. Dieser Entwurf ergänzt damit die Reihe der schon in Kraft befindlichen Gesetze wie die vier Sicherstellungsgesetze — zu dreien von ihnen beraten Sie heute Novellen — und das Gesetz über das Zivilschutzkorps.

Ein Gesetzentwurf über das Kernstück des Zivilschutzes, den Schutzraumbau, wird Ihnen hoffentlich in nächster Zeit vorgelegt werden können.

Die Vorlage dieser Gesetze zur Ergänzung der Gesamtkonzeption zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist darin begründet, daß die gesetzgebenden Körperschaften die Beratung der Notstandsverfassung aufgenommen haben und hierzu die Konkretisierung der Notstandsregelungen in den sogenannten einfachen Gesetzen überschaubar werden soll.

Alle Gesetze — die schon in Kraft befindlichen, die gegenwärtig vorliegenden oder noch vorzulegenden — sind Teile einer einheitlichen Zivilverteidigungs-

(A) bzw. Zivilschutzkonzeption. Diese Konzeption hat allerdings im Laufe der Zeit Wandlungen durchgemacht und mußte gerade in diesem Jahre auf Grund der Finanzlage zu einem Schwerpunktprogramm gekürzt werden.

Heute und für die folgenden Jahre stehen der zivilen Verteidigung im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung insgesamt nur noch 450 Millionen DM zur Verfügung. Das ist eine empfindliche Kürzung gegenüber früheren Jahren. Ich verhehle an dieser Stelle nicht, daß sich mit dieser Summe ein angemessener Schutz für die Zivilbevölkerung kaum erreichen läßt. Zu gegebener Zeit bleibt zu prüfen, in welcher ausgewogenen Relation zum Aufwand der militärischen Verteidigung weiter geplant werden soll.

Die Übung „Orkan“, die kürzlich in Schleswig-Holstein durchgeführt wurde, hat in eindeutiger Weise gezeigt, daß überörtliche Hilfskräfte auf der Basis der Freiwilligkeit weder hinreichend ausgebildet noch mit der notwendigen Wirksamkeit eingesetzt werden können. Wir brauchen die Verbände des **Zivilschutzkorps** als überörtliche Eingreifreserven. Dabei handelt es sich praktisch nur um eine Umstrukturierung des bisherigen überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes und der bisher schon aufgewandten Mittel.

Zugleich ist ein vorbeugender Schutz für die Zivilbevölkerung durch die Errichtung von **Schutzbauten** Kernpunkt unseres Programms. Heute liegt Ihnen dieser Gesetzentwurf, der die Probleme des Schutzbaus in einer befriedigenden Weise klärt, noch nicht vor. Die Bundesregierung hat zwar die grundsätzlichen Vorschläge für den Schutzbau bereits beschlossen; sie will aber noch die Auswirkung der Kosten auf den sozialen Wohnungsbau eingehend prüfen. Ich hoffe, daß wir bald zu einer Klärung der angeschnittenen Fragen und dann zur Vorlage des Gesetzentwurfs auch im Bundesrat kommen.

Der heute zu beratende **Gesetzentwurf über die Erweiterung des Katastrophenschutzes** regelt im Rahmen dieser Konzeption Aufbau und Verwendung der örtlichen Hilfsdienste, den Selbstschutz und Fragen der Aufenthaltsregelung.

Der Entwurf geht neue Wege bei der Bekämpfung von Katastrophen im Frieden und im Krieg. Er geht davon aus, daß es unzweckmäßig ist, für die Rettung und Hilfeleistung im Krieg und im Frieden unterschiedliche Organisationen und unterschiedliches Potential bereitzuhalten. Sein Ziel ist es daher, für die **Katastrophenabwehr** im Frieden wie im Krieg ein **einheitliches Instrument** zu schaffen. Die Helfer, die bereits im Frieden bei der Katastrophenabwehr eingesetzt werden, sollen künftig auch im Verteidigungsfall die Hilfeleistung und Rettung übernehmen. Das gleiche gilt für das Material. Zur Erfüllung dieser größeren und schwierigeren Aufgabe sollen die Kräfte des Katastrophenschutzes verstärkt und ergänzt, zusätzlich ausgerüstet und ausgebildet werden. Mit dieser Konzeption sollen die Schwierigkeiten beseitigt werden, die sich bisher aus dem Nebeneinander

verschiedener Organisationen für Friedenskatastrophen und Verteidigungsfall mit sich überschneidenden Aufgaben ergeben haben. (C)

Der Entwurf beseitigt nicht nur diese Nachteile, die in der Vergangenheit aufgetreten sind. Er bringt darüber hinaus noch Vorteile für die Bevölkerung mit sich. Der Bund wird das vorhandene Katastrophenschutzpotential, das für die Aufgaben im Frieden bestimmt ist, den erhöhten Anforderungen des Verteidigungsfalles entsprechend verstärken und ergänzen. Damit wird eine wesentliche **Verstärkung des Friedenskatastrophenschutzes** in den Ländern bewirkt; denn das zusätzliche Potential soll auch für die Friedensaufgaben zur Verfügung stehen. Aus den Vorkehrungen für den Schutz im Verteidigungsfall erwachsen somit konkrete Vorteile schon im Frieden. Es wird künftig keine Helfer und keine Ausrüstung mehr geben, deren Einsatz ausschließlich für den Verteidigungsfall bestimmt ist. Um dieser Vorteile willen sollte alles unterlassen werden, was die vorgesehene Einheit von Katastrophenschutz im Frieden und Zivilschutz im Verteidigungsfall gefährden könnte.

Der vorhandene Katastrophenschutz soll so, wie er in den Ländern geschaffen worden ist, als Grundstock genommen werden. Seine Aufgaben werden erweitert und entsprechend verstärkt. Die Vorlage vermeidet es deshalb, in die **Kompetenz der Länder zur Regeleung des friedensmäßigen Katastrophenschutzes** einzugreifen. Unterhaltung, Führung und Einsatz dieser Kräfte einschließlich der vom Bund bewirkten Verstärkung werden im Frieden vollständig in der Zuständigkeit der Länder bleiben. Der Entwurf will sicherstellen, daß der Katastrophenschutz seine Aufgaben auch im Verteidigungsfall erfüllen kann. (D)

Um diesen so überzeugenden Gedanken eines einheitlichen Katastrophenschutzes für Krieg und Frieden zu erhalten, sollte nach Meinung der Bundesregierung den Vorschlägen nicht gefolgt werden, die den Friedenskatastrophenschutz als Aufgabe der Länder dem zusätzlichen Teil für Zwecke des Verteidigungsfalles als Aufgabe des Bundes gegenüberstellen wollen. Der Einfügung des Begriffes des erweiterten Katastrophenschutzes im Gegensatz zum einfachen Katastrophenschutz bitte ich daher nicht zuzustimmen.

Ich darf Sie deshalb bitten, der Regierungsvorlage zu folgen. Soweit ich sehen kann, hat der Entwurf nicht nur die grundsätzliche Zustimmung der Länder erfahren, wie wir auch vorhin von dem Herrn Berichterstatter hörten, sondern ist auch von den Organisationen begrüßt worden, die sich bisher in so ausgezeichnete Weise freiwillig für die Erfüllung dieser bedeutenden Aufgaben bereit gestellt haben.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit allen, die sich bisher freiwillig für den Dienst an der Zivilbevölkerung zur Verfügung gestellt haben, den Dank der Bundesregierung aussprechen.

(A) **Präsident Schütz:** Als Berichterstatter für den Rechtsausschuß spricht jetzt Herr Senator Dr. Heinsen (Freie und Hansestadt Hamburg).

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Erlauben Sie mir, daß ich namens des mitberatenden Rechtsausschusses zu dem vorliegenden Entwurf noch einige grundsätzliche ergänzende Bemerkungen aus verfassungsrechtlicher Sicht hinzufüge.

Im Rechtsausschuß war nicht streitig, daß der Bundesgesetzgeber gemäß Art. 73 Nr. 1 GG das Recht hat, Regelungen zur Bekämpfung der im Zustand der äußeren Gefahr drohenden Gefahren und Schäden zu treffen. Der Ausschuß hält es auch für zulässig, daß der Bund für den Katastrophenschutz im Zustand äußerer Gefahr die in den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe des Landesrechts oder in gesetzesfreier Verwaltung gebildeten Einheiten und Einrichtungen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes heranzieht und sie zu diesem Zweck verstärkt bzw. ergänzt. Das gilt aber, wie gesagt, ausschließlich für die Bekämpfung der besonderen Gefahren und Schäden im Zustand äußerer Gefahr. Die Kompetenz des Bundes kann sich dagegen nicht auf die friedensmäßige Organisation und Aufgabenerfüllung des Katastrophenschutzes erstrecken. Es ist nach Ansicht des Rechtsausschusses eindeutig, daß die Länder insoweit ihre volle Dispositionsfreiheit behalten müssen. Der Herr Bundesinnenminister hat soeben, wie ich dankbar anerkenne, diesen Standpunkt eindeutig unterstützt.

(B) Allerdings sind die Formulierungen des Regierungsentwurfs in dieser Hinsicht leider unklar. Sie erwecken zumindest den Eindruck, als wolle der Bund schon im Frieden Ingerenzrechte gegenüber den bestehenden Katastrophenschutzorganisationen ausüben. Um diesen Eindruck von vornherein zu vermeiden, war sowohl im Rechtsausschuß als auch im Innenausschuß der Gedanke aufgefaßt, durchlaufend im Gesetzentwurf den friedensmäßigen Katastrophenschutz von einem „erweiterten Katastrophenschutz“ im Zustand äußerer Gefahr zu unterscheiden und klarzustellen, daß sich der Entwurf allein auf den letzteren beziehen sollte.

Wie soeben der Herr Bundesinnenminister hatte auch der Vertreter der Bundesregierung im Ausschuß darauf hingewiesen, daß eine solche begriffsmäßige Unterscheidung die Gefahr des gegenteiligen Eindrucks heraufbeschwöre, als sollten nun zwei getrennte Organisationen geschaffen werden. Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Mehrheit diesen Bedenken angeschlossen und daher davon abgesehen, den Begriff des erweiterten Katastrophenschutzes einzuführen. Er glaubt, statt dessen durch seine Anträge zu den §§ 1, 4 und 7 des Entwurfs eine Lösung gefunden zu haben, die einerseits den irreführenden Eindruck der organisatorischen Trennung vermeidet, andererseits aber klarstellt, daß sich die Regelungen des Bundesgesetzes nur auf die im Zustand der äußeren Gefahr drohenden Gefahren beschränken.

(C) Die Vertreter der Bundesregierung haben im Rechtsausschuß erklärt, daß sie mit dieser vorgeschlagenen Lösung leben könnten. Der Innenausschuß hat demgegenüber, wie wir vorhin aus dem Bericht des Herrn Kollegen Schlegelberger gehört haben — wenn auch aus ähnlichen Erwägungen wie der Rechtsausschuß gegenüber den ursprünglichen Plänen in eingeschränkter Form —, den Begriff des erweiterten Katastrophenschutzes beibehalten. Wir glauben in aller Bescheidenheit, daß dem Vorschlag des Rechtsausschusses der Vorrang gebührt, und ich bitte das Hohe Haus, diesen Vorschlägen zu entsprechen.

Präsident Schütz: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Strelitz (Hessen).

Dr. Strelitz (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Mit den vorliegenden fünf Entwürfen, die ich hier in cumulo behandeln darf, wie es auch die Herren Berichterstatter und der Herr Bundesminister getan haben, setzt die neue Bundesregierung ihren Versuch fort, eine Notstandskonzeption zu finden, die sich innerhalb der Legalität unseres Grundgesetzes und innerhalb der politischen und finanziellen Realitäten bewegt. Dieses Bestreben ist grundsätzlich zu unterstützen. Aber auch die vorliegenden Entwürfe sogenannter einfacher Notstandsgesetze werfen schwierige Fragen auf. Das beweisen die zahlreichen Ausschlußempfehlungen, denen die Hessische Landesregierung durchweg zustimmen wird. Es ist ein normaler Vorgang innerhalb der parlamentarisch-demokratischen Entwicklung, daß ein Gesetz solch einer Modifikation unterliegt.

Darüber hinaus haben wir grundsätzlich folgendes zu bemerken.

1. Zwischen den vorliegenden Entwürfen und der von der Bundesregierung angestrebten Ergänzung des Grundgesetzes durch Regelungen für den Spannungsfall und den Zustand äußerer Gefahr besteht ein politisches Junktim. Die einfachen Notstandsgesetze können nur als Bestandteil einer verfassungsrechtlich normierten und gesicherten Notstandskonzeption verstanden und gebilligt werden. Sie teilen also zwangsläufig das Schicksal des Notstandsverfassungsrechts. Die Hessische Landesregierung nimmt zu diesen Vorlagen deswegen nur unter dem Vorbehalt Stellung, daß das Notstandsverfassungsrecht in einer ihren Grundvorstellungen entsprechenden Weise geregelt werden wird. Diese Grundvorstellungen sind dem Plenum des Bundesrates zuletzt am 28. April 1967 von mir vorgetragen worden.

2. Zwischen den vorliegenden Entwürfen und dem Notstandsverfassungsrecht besteht aber nicht nur eine politische, sondern auch eine rechtliche Abhängigkeit. Dies zeigt sich in besonderen Maße bei der Frage, in welcher Weise ein maßgeblicher Einfluß der gesetzgebenden Körperschaften auf die für den Spannungsfall vorgesehenen Feststellungen der Bundesregierung sichergestellt werden kann. Diese

(A) Feststellungen bilden die rechtliche Voraussetzung für Maßnahmen zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft, Aufenthaltsregelungen, Bewirtschaftungsverordnungen, produktions- und verkehrslenkende Verordnungen, Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen und dgl. Mit diesen Maßnahmen soll stufenweise das gesamte wirtschaftliche Leben in eine mehr oder weniger totale Mobilmachung überleitet werden.

Die Entwürfe sehen die Mitwirkung des **Gemeinsamen Ausschusses** bei den Feststellungen der Bundesregierung vor, ohne daß es darauf ankommen soll, ob Bundestag und Bundesrat noch funktionsfähig sind. Hier darf ich den allgemeinen Hinweis einfügen, daß die Hessische Landesregierung durchweg bei all diesen Gesetzen der Auffassung ist, daß, solange Bundestag und Bundesrat funktionsfähig sind, eine Kompetenz des Gemeinsamen Ausschusses — ohne die Informationsmöglichkeit zu beschneiden — nicht gegeben sein soll.

Das, was hier angestrebt wird, stimmt zwar mit Art. 12 Abs. 3 und Art. 53 a Abs. 3 des Regierungsentwurfs für ein Notstandsverfassungsrecht überein, muß aber nach unserer Auffassung noch einmal überprüft werden. Die Gefahr einer Aushöhlung von Kompetenzen und des Ansehens der gesetzgebenden Körperschaften ist nicht von der Hand zu weisen. Ein Beispiel für die bedenkliche Modellwirkung der Regelungen über den Gemeinsamen Ausschuß bietet § 3 Abs. 2 des Entwurfs eines Arbeitssicherungsgesetzes. Er sieht die Mitwirkung des Gemeinsamen Ausschusses beim Erlaß von Rechtsverordnungen, und zwar von gesetzsergänzenden Rechtsverordnungen, unter Ausschaltung von Bundestag und Bundesrat bereits im Spannungsfall vor. Das läuft auf eine Art **Notverordnungsrecht** hinaus, auf das für die Notstandsverfassung selbst nach langen Auseinandersetzungen endlich verzichtet worden ist.

(B) Erfreulicherweise hat der Rechtsausschuß empfohlen, diese Regelung zu streichen. Von der Hessischen Landesregierung wird dieser Vorschlag nachhaltig unterstützt. Eine Ausdehnung der Zuständigkeiten des Gemeinsamen Ausschusses hält sie nicht für tragbar. Vielmehr erscheint eine Überprüfung der bisher im Rahmen der Notstandsverfassung vorgesehenen Zuständigkeiten des Gemeinsamen Ausschusses mit dem Ziel angebracht, den Gemeinsamen Ausschuß auf eine echte Notzuständigkeit im Zustand äußerer Gefahr zu beschränken.

3. Überprüft werden muß auch, ob die Eröffnung von Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik durch eine fremde bewaffnete Macht als Voraussetzung für die Auslösung von Maßnahmen zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft in Betracht kommen kann, wie dies in allen Entwürfen mit Ausnahme des Arbeitssicherungsgesetzes vorgesehen ist. Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik wären auch bereits Handlungen gegen deutsche Schiffe und Flugzeuge in Übersee, jedenfalls nicht gegen das Bundesgebiet. Es erscheint sehr bedenklich, der Exekutive die Befugnis zu geben, auf Grund derartiger Vorfälle ohne Mitwirkung des Parlaments Mobilmachungsmaßnahmen anzuordnen.

(C) Die Regelung geht über Art. 115 a Abs. 4 des Entwurfs einer Notstandsverfassung hinaus, die als Voraussetzung für den automatischen Eintritt des Zustandes äußerer Gefahr einen Angriff auf das Bundesgebiet mit Waffengewalt vorschreibt. Die Hessische Landesregierung hält diese Vorschrift für vollauf ausreichend.

4. Die Tendenz der Änderungsgesetze zu den Sicherstellungsgesetzen, die Eingriffsmöglichkeiten der Exekutive einzuschränken, wird begrüßt. Der Versuch der Bundesregierung, aus der seinerzeit mißratenen Notstandsernte von 1965 doch noch Früchte zu ziehen, erscheint uns aber verfehlt. Von den zum Schluß der letzten Legislaturperiode noch verabschiedeten Gesetzen sind bekanntlich das Selbstschutzgesetz, das Schutzbaugesetz und das Zivilschutzkorpsgesetz noch nicht in Kraft getreten oder noch nicht wirksam geworden. Das Selbstschutzgesetz soll jetzt aufgehoben werden. An einer neuen Fassung des Schutzbaugesetzes wird noch gearbeitet.

Gegen die **Sicherstellungsgesetze** — mit Ausnahme des Wassersicherstellungsgesetzes — sind **schwerwiegende Bedenken** erhoben worden, weil es sich um reine Ermächtigungsgesetze handelt. Diesen Charakter verändern die vorliegenden Entwürfe nicht oder kaum. Die grundsätzlichen Bedenken der Hessischen Landesregierung gegen die rechtsstaatswidrige Verlagerung von Legislativbefugnissen auf die Exekutive und die Verletzung von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG bestehen deswegen fort.

(D) § 3 Abs. 2 des Entwurfs eines Arbeitssicherungsgesetzes bringt überdies einen weiteren Fall **unzulässiger Verordnungsermächtigungen**. Er gibt der Bundesregierung eine Blankovollmacht, nach ihrem Ermessen den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes zu erweitern und weitere Betriebe und Dienststellen zu bestimmen, für die Arbeitsleistungen nach Maßgabe des Gesetzes in Anspruch genommen werden können. Die Hessische Landesregierung hält diesen Weg nicht für gangbar. Grundrechtseinschränkungen müssen, wenn sie sich schon nicht vermeiden lassen, der Volksvertretung vorbehalten bleiben. Praktikabilität ist sicher ein Maßstab für gesetzliche Regelungen, aber nicht der einzige und nicht der wichtigste.

Die Regierungsvorlage für ein Arbeitssicherungsgesetz gibt Anlaß, sich erneut über das **Verhältnis von Streikrecht und Notstandsverfassungsrecht** Gedanken zu machen. Die Hessische Landesregierung sieht sich in ihrer Auffassung bestätigt, daß das Streikrecht im Zuge der Einfügung des Notstandsverfassungsrechts in das Grundgesetz verfassungsrechtlich ausdrücklich anzuerkennen ist, um in diesem wichtigen Bereich klare und eindeutige Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Zwar ist nach dem Wortlaut der Vorlage kein unmittelbarer Eingriff in das Streikrecht vorgesehen. Es ist aber eine gefährliche Vereinfachung des Problems, daraus — wie es einige sonst recht kritische Zeitungen bereits getan haben — den Schluß zu ziehen, daß das Streikrecht „sogar für

- (A) den Ernstfall" bestehen bleiben soll. Entscheidend wichtige Fragen bleiben vielmehr offen, nämlich
- a) ob und inwieweit ein Streik, der zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Spannungsfall oder im Zustand äußerer Gefahr geführt wird, von der Bundesregierung als rechtmäßig, d. h. als sozialadäquat angesehen wird;
 - b) ob die Streikfreiheit nach Auffassung der Bundesregierung durch einfaches Bundesgesetz für den Spannungsfall und für den Zustand äußerer Gefahr — insoweit auch durch Notgesetz — eingeschränkt werden kann;
 - c) ob Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 auch zulässig sind, wenn der Arbeitskräftemangel die Folge eines rechtmäßigen Streiks ist.

Zu diesen Fragen enthält auch die Begründung des Regierungsentwurfs kein einziges Wort. Ihre Beantwortung soll offenbar Lehre und Rechtsprechung überlassen bleiben. Ein solches Verfahren erscheint angesichts der nahezu vollständigen Unklarheit über die Rechtsqualität und den Umfang des Streikrechts — nachzulesen in der Schrift des Parlamentarischen Staatssekretärs Benda „Notverfassung und Arbeitskampf“ — nicht vertretbar; es wird auch dem verfassungspolitischen Rang des Streikrechts nicht gerecht.

Der Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, in § 32 zu bestimmen, daß die Teilnahme an einem Arbeitskampf nicht den Straftatbestand der Arbeitsverweigerung erfüllt, ist begrüßenswert. Er betrifft aber nur einen Teilaspekt des Problems und macht die Klärung der Grundsatzfragen nicht entbehrlich. Die Hessische Landesregierung spricht sich deswegen noch einmal für eine förmliche verfassungsrechtliche Garantie des Streikrechts aus. Sie ist der Überzeugung, daß die Gewährleistung dieser Freiheit die Haltung der Arbeitnehmerschaft, gegen deren Willen eine Notstandsverfassung nicht durchgesetzt werden sollte, entscheidend beeinflussen wird. Ein demokratischer Staat kann in der Gewährung von Freiheit großzügig sein; er darf erwarten, daß der Bürger von seiner Freiheit sinnvoll Gebrauch machen und auch bereit sein wird, seine Freiheit gegen äußere Gefahren zu verteidigen.

Schließlich darf ich das Hohe Haus bitten, den hessischen Antrag zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs eines **Arbeitssicherungsgesetzes** zu unterstützen. Er hat das Ziel, nicht nur Abgeordnete des Bundestages und der Landtage, sondern schlechthin alle Mitglieder oberster Verfassungsorgane des Bundes und der Länder von einer Heranziehung nach Maßgabe des Arbeitssicherungsgesetzes freizustellen. Das gilt insbesondere für Bundes- und Landesminister, die nicht Abgeordnete sind. Wir dürfen von Hessen aus damit nicht pro domo sprechen; bei uns sind sie alle Abgeordnete; es geht uns hier um die Grundsatzfrage. Das gilt z. B. für die Mitglieder des Bayerischen Senats und die Mitglieder der Verfassungsgerichte der Länder,

die nicht Berufsrichter auf Zeit oder auf Lebenszeit sind. Die Freistellung bedeutet kein persönliches Privileg. Sie hat den Zweck, die Funktionsfähigkeit der obersten Verwaltungsorgane im Spannungsfall und im Zustand äußerer Gefahr sicherzustellen. Es handelt sich also um ein „klassisches“ Anliegen des Notstandsverfassungsrechts. (C)

Präsident Schütz: Diese Erklärung galt für die Tagesordnungspunkte 2 bis 6. Ich habe verstanden, daß auch Herr Senator Blase (Bremen) zu dem Gesamtkomplex sprechen möchte.

Blase (Bremen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Namen des **Senats der Freien Hansestadt Bremen** habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Die Ausgestaltung der Sicherstellungsgesetze hängt davon ab, in welcher Fassung der Regierungsentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Notstandsverfassung) verabschiedet wird. Eine abschließende Stellungnahme zu den Sicherstellungsgesetzen ist deshalb zur Zeit noch nicht möglich.

Die **Sicherstellungsgesetze** räumen der Bundesregierung die Befugnis ein, zu einem Zeitpunkt, in dem Bundestag und Bundesrat ihre verfassungsmäßigen Aufgaben in der Regel noch wahrnehmen können, nach Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses weitgreifende Maßnahmen treffen zu können. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen vertritt die Auffassung, daß die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses jedoch auch im Bereich der sogenannten Sicherstellungsgesetze eindeutig subsidiärer Natur sein sollen. (D)

Er ist ferner der Auffassung, daß unter allen Umständen sicherzustellen ist, daß die Befugnis der Exekutive zum Erlaß von Rechtsverordnungen auch im Bereich der Sicherstellungsgesetze entsprechend Art. 80 GG eindeutig und unmißverständlich begrenzt wird.

Präsident Schütz: Weiter keine Wortmeldungen? — Dann kommen wir zur Abstimmung. Das ist etwas kompliziert, wie ich hier sehe.

Ich bitte Sie, Drucksache 538/1/67 mit den Empfehlungen der Ausschüsse und Drucksache 538/2/67 — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf Ziff. 1 a. Wegen Sachzusammenhang bei dieser Entscheidung stimmen wir gleichzeitig über Ziff. 3 b, 3 e, 5 a und 5 c ab. Wer also der Empfehlung in Ziff. 1 a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(Spangenberg: Das Land Berlin enthält sich bei allen Abstimmungen der Stimme.)

Damit entfallen Ziff. 3 e der Ausschußempfehlungen und Ziff. 1 des Antrages von Nordrhein-Westfalen.

Wer Ziff. 1 b und 3 d der Ausschußempfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (A) Ziff. 2! — Mehrheit!
 Ziff. 3 a! — Mehrheit!
 Ziff. 3 b ist erledigt durch die vorausgegangene Abstimmung.
 Ziff. 3 c! — Mehrheit!
 Ziff. 3 d und Ziff. 3 e sind erledigt durch Abstimmung bei Ziff. 1 a.
 Ziff. 4! — Mehrheit!
 Ich bitte um Entschuldigung, daß die Abstimmung ein bißchen langsam vor sich geht; aber ich muß mich selbst erst einarbeiten!
 Ziff. 5 a ist durch Abstimmung über Ziff. 1 a erledigt.
 Ziff. 5 b! — Mehrheit!
 Ziff. 5 c ist ebenfalls bereits erledigt.
 Ziff. 5 d! — Mehrheit!
 Bei Ziff. 6 stimmen wir über Satz 1 und Satz 2 getrennt ab.
 Wer Satz 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit!
 Satz 2! — Das ist auch die Mehrheit.
 Ziff. 7! — Mehrheit!
 Über Ziff. 8 a stimmen wir wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam mit Ziff. 9 ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit!
- (B) Ziff. 8 b! — Mehrheit!
 Ziff. 9 ist erledigt.
 Ziff. 10 a! — Mehrheit!
 Ziff. 10 b! — Mehrheit!
 Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 2 des Antrages von Nordrhein-Westfalen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit! Damit ist Ziff. 12 der Ausschußempfehlungen abgelehnt.
 Wir haben noch abzustimmen über Ziff. 11 der Ausschußempfehlungen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit!
 Ziff. 13 a! — Mehrheit!
 Ziff. 13 b! — Mehrheit!
 Jetzt kommen wir noch einmal zum Antrag von Nordrhein-Westfalen. Wer Ziff. 3 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!
 Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, wie soeben festgestellt, **Stellung zu nehmen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben**.
 Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Arbeitssicherungsgesetz) (Drucksache 537/67)

Hier haben wir die Berichterstattung von Herrn Minister Hemsath (Hessen) und die Mitberichterstattung von Herrn Senator Dr. Heinsen (Hamburg) entgegenzunehmen. Das Wort hat zunächst Herr Minister Hemsath.

Hemsath (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In seiner 308. Sitzung am 28. April d. J. hat sich der Bundesrat im ersten Durchgang zu dem Entwurf der sog. Notstandsverfassung geäußert. Die darin vorgesehene Neufassung des Art. 12 GG unterscheidet sich von dem geltenden Recht dadurch, daß sie eine gesetzliche **Einschränkung des Rechts der freien Arbeitsplatzwahl** zuläßt, wenn dies zur Herstellung der erhöhten Verteidigungsbereitschaft oder zum Schutze der Zivilbevölkerung unerläßlich ist.

Der dem Bundesrat vorliegende Entwurf eines Arbeitssicherungsgesetzes ist das in dieser Bestimmung der Notstandsverfassung vorgesehene Gesetz. Er berücksichtigt bereits die vom Bundesrat anläßlich der ersten Beratung des Entwurfs einer Notstandsverfassung beschlossenen und von der Bundesregierung gebilligten Änderungsvorschläge.

Im übrigen entspricht die Vorlage der in der Sitzung am 28. April geäußerten Erwartung des Bundesrates, daß ihm die in der Notstandsverfassung vorgesehenen gesetzlichen Regelungen rechtzeitig, das heißt immer vor dem zweiten Durchgang, zur Kenntnis gebracht werden. Denn nur unter dieser Voraussetzung ist dem Bundesrat eine abschließende Entscheidung möglich.

Der Entwurf regelt, wie, unter welchen Voraussetzungen, in welchen Bereichen und unter welchen Bedingungen die zur Herstellung der erhöhten Verteidigungsbereitschaft oder zum Schutz der Zivilbevölkerung unerläßlichen Arbeitsleistungen durch Verpflichtung von Arbeitskräften oder durch Beschränkung des Rechts zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses sichergestellt werden können.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat es begrüßt, daß der Entwurf als Regelfall statt einer Dienstverpflichtung die **Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis** vorsieht. Das hat zur Folge, daß das so begründete Arbeitsverhältnis dem Arbeitsrecht unterliegt und die einschlägigen arbeitsrechtlichen Gesetze, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen anzuwenden sind. Es unterscheidet sich vom normalen Arbeitsverhältnis dadurch, daß es nicht durch übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien, sondern durch einen staatlichen Hoheitsakt zustande kommt.

Während die Verpflichtung nur bei Wehrpflichtigen, das heißt bei Männern, für zulässig erklärt

(C)

(D)

(A) wird, besteht die Möglichkeit einer Beschränkung des Rechts auf Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch für weibliche Berufstätige innerhalb bestimmter Altersgrenzen. Hier hat sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik in seinem Antrag zu § 1 Abs. 1 dafür ausgesprochen, das Höchstalter von 60 auf 55 Jahre herabzusetzen. Dies wird mit der in der Regel einsetzenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes und der Minderung der Leistungsfähigkeit begründet. Sie finden ihren Ausdruck und ihren Beweis unserer Ansicht nach in der hohen Frühinvaliditätsquote unter den weiblichen Rentenversicherten. Ähnliche Erwägungen veranlaßten den Ausschuß auch, in einem Ergänzungsantrag zu § 4 Abs. 1 die Befreiung der um mindestens 50 v. H. Erwerbsgeminderten von den Sicherstellungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Verpflichtung und Beschränkung der Beendigungsmöglichkeit stellen so starke Eingriffe in die Grundrechte des Bürgers dar, daß von diesen Befugnissen nur als ultima ratio Gebrauch gemacht werden darf und Gebrauch gemacht werden sollte. Diesem Gedanken trägt die Empfehlung des Ausschusses zur Änderung des § 1 Abs. 3 Rechnung. Auf ähnlichen Überlegungen basiert auch die Ausschußempfehlung zu § 11 Satz 1. Sie soll sicherstellen, daß eine Verpflichtung in unzumutbare Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen ist.

(B) § 3 Abs. 1 des Entwurfs grenzt den Anwendungsbereich des Gesetzes ab. Danach sind Verpflichtungen und Beschränkungen unter anderem zulässig zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen bei der Bundeswehr und bei den verbündeten Streitkräften.

In seiner Entschließungsempfehlung weist der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik darauf hin, daß für Arbeitnehmer bei den verbündeten Streitkräften das deutsche Arbeitsrecht nicht in vollem Umfang gilt. Nach Auffassung des Ausschusses wäre es nur schwer zu verantworten, deutsche Arbeitnehmer unter teilweise Verzicht auf arbeitsrechtliche Schutzvorschriften zur Aufnahme oder Beibehaltung eines Arbeitsverhältnisses zu verpflichten. Welches Gewicht dieser Frage beizumessen ist, ergibt sich daraus, daß sich eine starke Minderheit im Ausschuß dafür aussprach, wegen der teilweisen Nichtanwendbarkeit des deutschen Arbeitsrechts die Arbeitsleistungen bei den verbündeten Streitkräften völlig aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes auszuklammern. Insofern ist die vom Ausschuß vorgeschlagene Empfehlung bereits ein Kompromiß.

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung in Arbeitsverhältnisse bei der Truppe erschien es dem Ausschuß auch notwendig, klarzustellen, daß Kriegsdienstverweigerer nicht durch dieses Gesetz indirekt zu Diensten in der Bundeswehr herangezogen werden können. Deshalb schlägt er vor, den § 4 entsprechend zu ergänzen.

Ein weiterer Ergänzungsvorschlag zu § 4 bezweckt, auch Kandidaten zum Bundestag oder Landtag von den Sicherstellungsmaßnahmen zu befreien.

(C) Schließlich erschien es dem Ausschuß auch sinnvoll, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht auch Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung in die generelle Befreiung einbezogen werden sollten; denn wie der Vertreter des Landes Hessen ebenfalls vorhin schon erwähnte, sind nicht alle Minister Mitglieder eines Parlaments. Der Ausschuß weiß, daß das keineswegs attraktive Empfehlungen sind. Aber die Problematik des Art. 4 muß eben sehr nüchtern bei der endgültigen Gestaltung des Gesetzes gesehen werden.

Ich muß schon aus zeitlichen Gründen darauf verzichten, auf jede einzelne der zahlreichen Ausschußempfehlungen einzugehen. Statt dessen möchte ich auf drei Fragen von besonders grundsätzlicher Bedeutung eingehen.

Hierzu gehört die in § 3 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Ermächtigung der Bundesregierung, nach Eintritt der Voraussetzungen des § 2 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des gemeinsamen Ausschusses den Anwendungsbereich des Gesetzes zu erweitern. Ein Teil der Länder war der Auffassung, daß wegen der einschneidenden Bedeutung der Maßnahmen zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen der Anwendungsbereich, in dem derartige Maßnahmen getroffen werden können, durch das Gesetz selbst festgelegt werden müsse. Die Erweiterungsermächtigung werde der Bedeutung dieses staatlichen Eingriffs in die Freiheitssphäre des Bürgers nicht gerecht. Neben der Beseitigung der Erweiterungsermächtigung strebten diese Länder auch an, durch Streichung der Worte „mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses“ sicherzustellen, daß der Bundesrat nicht vom Gesetzgebungsverfahren ausgeschlossen wird, solange er beschlußfähig ist. Wenn diese Vorstellungen auch nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit fanden, verdienen sie meines Erachtens wegen ihrer prinzipiellen Bedeutung und ihres prinzipiellen Charakters doch, hier erwähnt zu werden.

(D) Großen Raum nahm in der Beratung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auch die Frage nach der Durchführung des Gesetzes ein. Zwar vertrat nur ein Land die Ansicht, daß der inneren Verwaltung hierbei der Vorzug gegenüber der Arbeitsverwaltung gegeben werden sollte. Da aber auch der Innenausschuß dieses Problem angesprochen hat und es sich hier um eine sehr bedeutungsvolle Frage handelt, sollten wir nicht kommentarlos darüber hinweggehen. Die Ausschußmehrheit war sich durchaus der auch psychologischen Bedenken bewußt, die gegen die Beauftragung der Bundesanstalt mit dieser nicht populären Aufgabe erhoben werden könnten. Das Wort von dem gebrannten Kind geisterte mehr als einmal durch den Beratungsraum. Die Ausschußmehrheit war jedoch ebenso wie die Bundesregierung der Auffassung, daß von der Arbeitsverwaltung mit ihrer umfassenden Kenntnis der sozialen und arbeitsmarktpolitischen Verhältnisse und ihren großen Erfahrungen in der Arbeitsvermittlung erwartet werden kann, daß sie ein solches Gesetz in größtmöglichem Maße sachgerecht und mit sozialen Maßstäben anwenden wird.

(A) Die dritte Grundsatzfrage betrifft das **Streikrecht**. Zwar ist aus der Anwendbarkeit des deutschen Arbeitsrechts auf die von dem Arbeitssicherstellungsgesetz berührten Arbeitsverhältnisse auch zu schließen, daß das Streikrecht der betroffenen Arbeitnehmer gewahrt bleibt. Die Bedeutung dieser Frage aber erfordert es nach Meinung des Ausschusses, daß dies auch im Gesetz zum Ausdruck kommt. Deshalb empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Hohen Hause, das Streikrecht durch Einfügung einer entsprechenden Vorschrift in die Strafbestimmungen des § 32 eindeutig anzuerkennen.

Zu den übrigen Empfehlungen des federführenden Ausschusses sowie der sechs beteiligten Ausschüsse verweise ich auf die Druckache 537/1/67. Ich bitte das Hohe Haus im Namen des federführenden Ausschusses, seinen Empfehlungen zu entsprechen.

Präsident Schütz: Ich bitte Herrn Kollegen Senator Dr. Heinsen (Hamburg), als Mitberichterstat-ter das Wort zu nehmen.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Einige der in dem vorliegenden Entwurf des Arbeitssicherstellungsgesetzes enthaltenen Probleme machen es wegen ihrer hohen verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedeutung erforderlich, daß ich namens des Rechtsausschusses noch einige wenige ergänzende Worte sage.

(B) Zunächst darf ich darauf hinweisen, daß sich der **Rechtsausschuß** wie die übrigen beteiligten Ausschüsse und wie auch zu den übrigen drei Sicherstellungsgesetzen nicht in der Lage gesehen hat, eine abschließende Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf abzugeben, da heute noch nicht abzusehen ist, wie die hiermit in engem Zusammenhang stehende Notstandsverfassung nach ihrer parlamentarischen Verabschiedung aussehen wird. Dies gilt vor allen Dingen für den Umfang der geplanten zivilen Dienstleistungspflichten, die Beschränkung des Kündigungsrechts nach dem neuen Art. 12 sowie für die Feststellungsbefugnis der Bundesregierung in der sogenannten „Mobilmachungsphase“ nach dem neuen Art. 53 a Abs. 3 GG.

Im Rechtsausschuß ist vor allem die **Ermächtigungsvorschrift** des § 3 Abs. 2 des Entwurfs eingehend erörtert worden. Die vorgesehene **Befugnis der Bundesregierung**, nach Feststellung der erhöhten Verteidigungsbereitschaft durch Rechtsverordnung den **Anwendungsbereich** des Gesetzes zum Zwecke der Sicherstellung von Arbeitsleistungen zu **erweitern**, begegnete erheblichen verfassungsrechtlichen Zweifeln.

Dies gilt vor allem im Hinblick auf das in Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltene Konkretisierungsgebot für den Erlaß von Rechtsverordnungen, wonach Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt sein müssen. Diese Zweifel werden nach Ansicht des Rechtsausschusses nicht dadurch ausgeräumt, daß sich die äußerste Grenze für die Erweiterung des Anwendungsbereichs des

Gesetzes aus Art. 12 Abs. 2 und 3 GG in der Fassung des Regierungsentwurfs ergibt. Die Entscheidung darüber, in welchem Ausmaß von einer Ermächtigung der Verfassung zur Beschränkung von Grundrechten Gebrauch gemacht werden soll, kann grundsätzlich nicht dem Verordnungsgeber überlassen bleiben, sondern muß vom Gesetzgeber getroffen werden. (C)

Der Rechtsausschuß hat unter Würdigung der Ausführungen der Vertreter der Bundesregierung, wonach eine abschließende und vollständige Ergänzung des Enumerativkataloges des § 3 Abs. 1 aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur sehr schwer möglich sei, mit Mehrheit davon Abstand genommen, die Streichung der vorgesehenen Erweiterungsermächtigung vorzuschlagen. Er hat jedoch einstimmig aus ernsten verfassungsrechtlichen Zweifeln heraus die Ihnen vorliegende EntschlieÙung gebilligt, mit der die Bundesregierung gebeten wird, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für eine bessere und klarere Konkretisierung der in § 3 Abs. 2 enthaltenen Ermächtigung zu sorgen.

Zu dem gleichen § 3 Abs. 2 hat der Rechtsausschuß weiterhin die in dem Entwurf vorgesehene **Mitwirkung des Gemeinsamen Ausschusses** beim Erlaß der eben erwähnten Rechtsverordnungen erörtert. Nach dem Entwurf der Notstandsverfassung kann der Gemeinsame Ausschuß beim Erlaß von Rechtsverordnungen allenfalls im Zustand der äußeren Gefahr mitwirken, wenn die normalen Gesetzgebungsorgane nicht mehr funktionsfähig sind. Dabei sollte es bleiben. Die im Entwurf der Notstandsverfassung nicht enthaltene, hier in diesem Gesetzentwurf aber vorgesehene Erweiterung der Kompetenzen des Gemeinsamen Ausschusses dahin, daß er bereits während der sogenannten „Mobilmachungsphase“ am Erlaß von Rechtsverordnungen beteiligt wird, erschien dem Ausschuß verfassungspolitisch und verfassungsrechtlich äußerst bedenklich. (D)

Der Rechtsausschuß hat deshalb ebenfalls einstimmig empfohlen, anstelle der Mitwirkung des Gemeinsamen Ausschusses die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 80 Abs. 2 GG vorzusehen. Zu dem hier maßgebenden Zeitpunkt, nämlich in der „Mobilmachungsphase“, dürfte eine Verzögerung durch die Einschaltung des Bundesrates nicht zu befürchten sein, zumal dann, wenn die Geschäftsordnung des Bundesrates der zu erwartenden Grundgesetzänderung angepaßt wird, wie ich es in meiner Berichterstattung für den Rechtsausschuß zur Notstandsverfassung bereits angeregt hatte.

Diese Entscheidung, daß nämlich der Bundesrat anstelle des Gemeinsamen Ausschusses den Verordnungen zustimmen soll, hat allerdings unserer Meinung nach eine Konsequenz, nämlich die, daß die Aufhebung der Verordnungen dann nicht durch Bundestag und Bundesrat, sondern durch Bundestag oder Bundesrat erfolgen muß, und zwar vor allem in Hinblick auf die Rechte des Bundestages. Darauf lege ich besonderen Nachdruck, weil in anderen Ausschlußempfehlungen die Bedeutung für

(A) den Bundesrat hervorgehoben wird. Unserer Meinung nach liegt die Hauptbedeutung hier beim Bundestag. Wenn der Bundesrat beim Zustandekommen der Verordnungen allein mitwirkt, dann muß man auch dem Bundestag unserer Meinung nach und der Verteilung der Gewichte wegen die Möglichkeit geben, allein die Aufhebung zu verlangen.

Ich bitte Sie, den Empfehlungen des Rechtsausschusses, insbesondere den drei hier erwähnten von besonderer Bedeutung, zuzustimmen.

Präsident Schütz: Ich danke den beiden Berichterstattern, Herrn Staatsminister Hemsath (Hessen) und Herrn Senator Dr. Heinsen (Hamburg), und ich danke auch besonders allen, die in den Ausschüssen gearbeitet haben. Bei diesen Vorlagen ist wieder deutlich geworden, unter welcher besonders erschwerten Bedingungen der Bundesrat wegen der Fristen arbeiten muß. Die Regierung kann sich so viel Zeit lassen, wie sie will, und sie hat sich auch sehr viel Zeit gelassen. Der Bundestag macht das auch, wie er es für richtig hält. Nur wir müssen uns an verhältnismäßig knappe Fristen halten. Trotzdem ist, glaube ich, eine vernünftige Arbeitsgrundlage erarbeitet worden. —

Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann lassen Sie uns jetzt hier mal herangehen!

Der Finanzausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

(B) Die übrigen an der Beratung der Vorlage beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Gesetzentwurf die in der Drucksache 537/1/67 unter I aufgeführte Stellungnahme zu beschließen und im übrigen gegen die Vorlage, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, keine Einwendungen zu erheben.

Ferner liegt ein Antrag Hessens in Drucksache 537/2/67 vor, der an der in Betracht kommenden Stelle dann aufgerufen wird.

Wir kommen zur Abstimmung über Drucksache 537/1/67. Zunächst auf Seite 2 unter Ziff. 1 die EntschlieÙung, und zwar lfd. Nr. 1 Abs. 1. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt lfd. Nr. 1 Abs. 2 der EntschlieÙung! — Das ist die Mehrheit!

Können wir jetzt über die EntschlieÙung en bloc beschließen?

(Widerspruch.)

— Das ist nicht der Fall. Also lfd. Nr. 2 der EntschlieÙung! — Mehrheit!

Lfd. Nr. 3 der EntschlieÙung! — Mehrheit!

Lfd. Nr. 4 der EntschlieÙung! — Mehrheit!

Lfd. Nr. 5 der EntschlieÙung! — Mehrheit!

Nunmehr Abstimmung über Ziff. 2 a auf Seite 3! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2 b! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

(C) Jetzt ziehen wir praktischerweise die Abstimmung über Ziff. 5 b auf Seite 11 vor. Darf ich um ein Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 4 a aa).

Wir kommen jetzt zu Ziff. 4 a bb). Wir sind übereingekommen, in dieser EntschlieÙung in Satz 1 nach dem Wort „Arbeitsrecht“ das Wort „uneingeschränkt“ einzufügen. Wer jetzt der Empfehlung mit dieser Maßgabe zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt will ich einmal sehen, ob wir die Ziff. 4 a cc) bis 4 a gg) zusammenfassen können.

(Widerspruch.)

— Es geht nicht en bloc.

Also Ziff. 4 a cc)! — Mehrheit!

Ziff. 4 a dd)! — Mehrheit!

Ziff. 4 a ee)! — Mehrheit!

Ziff. 4 a ff)! — Minderheit!

Ziff. 4 a gg)! — Mehrheit!

Jetzt kommt Ziff. 4 b aa) zur Abstimmung. — Mehrheit!

Wir verbinden nunmehr wegen des Sachzusammenhangs die Abstimmung über die Empfehlungen Ziff. 4 b bb) bis ee) mit der Abstimmung über die Empfehlungen Ziff. 26 a bis c.

Zunächst Ziff. 4 b bb)! Bei Annahme entfällt Ziff. 4 b dd), ferner Ziff. 26 a auf Seite 29.

Ziff. 4 b bb)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 b cc)! — Minderheit!

Ziff. 4 b ee)! — Das ist die Minderheit.

Jetzt kommt Ziff. 26 b auf Seite 29! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 26 c.

Jetzt fahren wir fort mit der Abstimmung über Ziff. 5 a aa) auf Seite 10. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es folgt jetzt der Antrag Hessens in Drucksache 537/2/67. Bei seiner Annahme entfällt Ziff. 5 a cc) in der Drucksache 537/1/67. Wer für den Antrag Hessens ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir fahren jetzt fort in Drucksache 537/1/67 auf Seite 10 mit Ziff. 5 a bb). — Das ist die Mehrheit.

Über Ziff. 5 b ist bereits abgestimmt.

Ich frage, ob über Ziff. 5 c und 6 en bloc oder einzeln abgestimmt werden soll?

(Zurufe: Getrennt!)

— Also getrennt.

Ziff. 5 c! — Minderheit!

Ziff. 6! — Mehrheit!

Ziff. 7 a! — Mehrheit!

Jetzt müssen wir uns zu der Entscheidung durchringen, welche der beiden Begründungen übernommen werden soll. Beide scheinen gut zu sein! Aber

(A) ich schlage vor, der Begründung des federführenden AS-Ausschusses zu folgen. Können wir uns darauf verständigen, oder müssen wir abstimmen?

(Zurufe: Abstimmen!)

— Also abstimmen.

Mein Vorschlag ist, die Begründung des AS-Ausschusses zu akzeptieren. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit!

Können wir jetzt die Abstimmung über Ziff. 7 b bis 11 a bb) en bloc vornehmen?

(Zurufe: Einzeln!)

— Ich sehe schon, daß Sie lieber einzeln abstimmen wollen.

Also Ziff. 7 b! — Mehrheit!

Ziff. 8 a und b! — Mehrheit!

Ziff. 9 a! — Mehrheit!

Ziff. 9 b aa)! — Mehrheit!

Ziff. 9 b bb)! — Mehrheit!

Ziff. 10 a aa)! — Mehrheit!

Ziff. 10 a bb)! — Mehrheit!

Ziff. 10 a cc)! — Mehrheit!

Ziff. 10 a dd)! — Mehrheit!

Ziff. 10 b! — Mehrheit!

Ziff. 11 a aa)! — Mehrheit!

Ziff. 11 a bb)! — Mehrheit!

(B) Ziff. 11 b! — Mehrheit!

Ziff. 11 c! — Mehrheit!

Jetzt kommen wir zu Ziff. 12 a! — Mehrheit!

Ziff. 12 b! — Mehrheit!

Ziff. 13 a! — Mehrheit!

Ziff. 13 b! — Mehrheit!

Ziff. 14! — Mehrheit!

Ziff. 15! — Mehrheit!

Ziff. 16! — Mehrheit!

Ziff. 17 a! — Mehrheit!

Ziff. 17 b! — Mehrheit!

Ziff. 18! — Mehrheit!

(Minister Hellmann: Enthaltung Niedersachsens!)

— Sie wollen, daß die Stimmenthaltung protokolliert wird? — Berlin enthält sich aus naturgemäßen Gründen bei diesen Gesetzen generell der Stimme. In diesem Punkte hat Niedersachsen seine Stimmenthaltung ausdrücklich zu Protokoll gegeben.

Ziff. 19! — Mehrheit!

Ziff. 20! — Mehrheit!

Ziff. 21 a! — Mehrheit!

Ziff. 21 b! — Mehrheit!

Bei Annahme von 21 b muß ich feststellen lassen, ob sich die Mehrheit für die Begründung des Rechts-

ausschusses oder des Ausschusses für Innere Angelegenheiten ausspricht. Die Neutralität des Präsidenten verbietet mir, eine Empfehlung zu geben! (C)

Wer die Begründung des Rechtsausschusses für verbindlich erklären will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist also diese Begründung akzeptiert.

Ziff. 21 c! — Mehrheit!

Ziff. 21 d! — Mehrheit!

Ziff. 22! — Mehrheit!

Ziff. 23 a! — Mehrheit!

Ziff. 23 b! — Minderheit!

Jetzt gehen wir auf Seite 27 zu Ziff. 23 c über! Ich bitte um Stimmzeichen. — Mehrheit!

Ziff. 24! — Mehrheit!

Ziff. 25! — Mehrheit!

Über die Empfehlungen unter Ziff. 26 a bis c haben wir bereits abgestimmt.

Vor der Verkündung des Beschlusses hat Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg) um das Wort gebeten.

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident, ich bitte, mir die Anregung zu erlauben, daß wir über eine Frage noch einmal abstimmen, und zwar in der Drucksache 537/1/67 über Ziff. 4 b dd) und ee) auf Seite 10. Ich habe den Eindruck, daß wir uns eben nicht ganz klar waren. Das sind zwei Empfehlungen. Es handelt sich um die Frage, die ich vorhin in der Berichterstattung angesprochen habe, ob Bundestag und Bundesrat getrennt oder aber beide gemeinsam die Aufhebung verlangen können. Die beiden Empfehlungen unterscheiden sich nur dadurch, daß die erstere — also dd) — auch den Satz 3 einbezieht, den wir vorher bereits gestrichen haben, so daß dd) — wie Sie es richtig bei der Abstimmung über Ziff. 4 b bb) festgestellt haben — nach dieser Abstimmung entfällt. Damit stünde nur ee) zur Abstimmung. Ich habe den Eindruck, daß vorhin nicht ganz klar gewesen ist, worum es geht. (D)

Präsident Schütz: Dann wollen wir einmal in aller Ruhe an die Sache herangehen. Ist das Haus damit einverstanden, daß wir die Abstimmung hierüber wiederholen? Da wir noch keinen endgültigen Beschluß gefaßt haben, glaube ich, ist es angemessen, daß wir uns noch einmal mit diesem Problem beschäftigen. Wie lautet also jetzt Ihr Vorschlag, Herr Dr. Heinsen?

Dr. Heinsen (Hamburg): Ich bitte um Abstimmung über die Empfehlung Ziff. 4 b ee) auf Seite 10 der Drucksache: „In Absatz 2 Satz 2 ist das Wort ‚und‘ durch das Wort ‚oder‘ zu ersetzen.“

Präsident Schütz: Wenn also eine Mehrheit für Ziff. 4 b ee) zustande kommt, dann ist das Ihrer Meinung nach klar; wenn nicht, dann müssen wir eben mit dieser vermeintlichen Unklarheit leben!

(A) Um also noch einmal festzustellen, wie die Mehrheitsverhältnisse liegen, stimmen wir nochmals über Ziff. 4 b ee) ab. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es findet sich keine Mehrheit dafür. Damit ist die Sache erledigt.

Danach können wir feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen** hat. Er schließt sich der **Auffassung** der Bundesregierung an, daß **dieses Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Ich darf Ihr Einverständnis feststellen, daß redaktionelle Änderungen, die durch die soeben erfolgte Abstimmung erforderlich werden sollten, vom Büro des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vorgenommen werden.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ernährungssicherungsgesetzes (Drucksache 534/67).

Der Agrarausschuß und der Finanzausschuß schlagen vor, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten und vom Rechtsausschuß wird die Annahme der aus Drucksache 534/1/67 ersichtlichen **Entschießung** empfohlen.

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(B) Wenn nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat **entsprechend den Empfehlungen** der Ausschüsse **beschlossen** hat. — Das ist so der Fall.

Mit Ihrem Einverständnis stelle ich außerdem fest, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten vorgesehen — **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. — Es ist so beschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherstellung des Verkehrs (Drucksache 535/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 535/1/67 vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung rufe ich Ziff. 1 a auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt der erste Absatz von Ziff. 1 b.

Es bleibt jetzt noch abzustimmen über die weiteren beiden Absätze von Ziff. 1 b. — Das ist die Mehrheit.

Über die Ziff. 2 und 3 können wir wohl gemeinsam abstimmen.

(Widerspruch.)

— Dann zunächst Ziff. 2. — Mehrheit. Ziff. 3! — Das ist auch die Mehrheit.

(C) Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß **das Gesetz** — wie es in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftssicherungsgesetzes (Drucksache 536/67).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 536/1/67 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich rufe jetzt zur Abstimmung Ziff. 1 a auf. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt der erste Absatz von Ziff. 1 b.

Es ist jetzt über die weiteren beiden Absätze von Ziff. 1 b abzustimmen.

(Dr. Schlegelberger: Bitte getrennt abstimmen!)

— Dann rufe ich Ziff. 1 b Abs. 2 auf. Wer dafür stimmen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b Abs. 3! — Das ist auch die Mehrheit.

Können wir über die Ziffern 2 bis 4 gemeinsam abstimmen? — Das ist der Fall. Wer also dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(D) Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß **das Gesetz** — wie es in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 533/67).

Die Empfehlungen des federführenden Innenausschusses und des Finanzausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 533/1/67 vor. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse darin zuerst über I abstimmen. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist gleichzeitig II erledigt.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, wie vorgeschlagen, **Stellung zu nehmen** und im übrigen gegen die Vorlage **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf einer Neufassung des Personalaussetzungsgesetzes (PAuswG) (Drucksache 519/67).

Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes liegen vor in der Drucksache 519/1/67 die Empfehlungen des federführenden Innenausschusses und

(A) des Rechtsausschusses, in den Drucksachen 519/2/67 und 519/3/67 Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg.

Erfolgen Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir zunächst ab über Ziff. 1 der Ausschlußempfehlungen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse jetzt über den Antrag Hamburgs in der Drucksache 519/3/67 abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um Stimmzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zum Antrag Hamburgs in der Drucksache 519/2/67 unter I. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Findet der Antrag Hamburgs in der Drucksache 519/2/67 unter II eine Mehrheit? — Auch keine Mehrheit.

Dann fahren wir fort mit der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen; und zwar geht es weiter mit Ziff. 2. — Mehrheit!

Ziff. 3! — Auch die Mehrheit!

Ziff. 4! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat seine **Stellungnahme beschlossen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das **Gesetz** — wie bereits in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

(B) Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 531/67).

Der federführende Wirtschaftsausschuß schlägt vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben** und **festzustellen**, daß das Gesetz, wie es in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist, **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Bestehen dagegen Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist es so **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Neuntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 548/67).

Unser Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Werden Einwendungen gegen diese Empfehlung erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg und über die damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse (Drucksache 549/67).

Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**, Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist es so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (Drucksache 521/67).

Wünscht hierzu jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich um das Handzeichen für die vom federführenden Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Zustimmung zu der Verordnung. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung viehseuchenpolizeilicher Verordnungen über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen (Drucksache 513/67).

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung zuzustimmen. Vom Rechtsausschuß werden die sich aus Drucksache 513/1/67 ergebenden Änderungen vorgeschlagen.

Die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses unter II der Ihnen vorliegenden Drucksache 513/1/67 stehen im Zusammenhang miteinander. Ich kann daher, wenn Sie zustimmen, insgesamt darüber abstimmen lassen. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich jetzt zur gemeinsamen Abstimmung um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit den angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes über die Änderung der Familienzuschläge (Drucksache 503/67).

Die Empfehlungen des federführenden Innenausschusses und des Finanzausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 503/1/67 vor. Erfolgen Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

(C)

(D)

(A) Wer diesen **Empfehlungen** zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Schleswig-Holstein (Drucksache 504/67, zu Drucksache 504/67).

Bei Zustimmung zu der Ihnen vorliegenden übereinstimmenden Empfehlung des Wirtschafts- und des Finanzausschusses in Drucksache 504/1/67 bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zum Präsidenten der Landeszentralbank in Schleswig-Holstein den derzeitigen Präsidenten, Herrn Otto K ä h l e r, für die Zeit vom 1. April 1968 bis zum 30. April 1973 wieder **vorzuschlagen** — mit Mehrheit — bzw. einstimmig. Bei Personalien ist es, glaube ich, wichtig, festzustellen, daß wir in diesem Falle einstimmig **beschlossen** haben.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Bestellung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 529/67).

(B) Gemäß dem Vorschlag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen in Drucksache 529/1/67 soll anstelle der aus dem Ministerrat ausgeschiedenen Frau Minister Meyer-Sevenich Herr Minister H e l l m a n n (Niedersachsen) gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank vom 28. Oktober 1954 zum Mitglied des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank **bestellt** werden.

Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 11/67).

(C) Wenn Sie zustimmen, kann ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 11/67 bezeichnet sind, von einer **Außerung** und einem **Beifritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**. — Ich stelle das fest.

Wir kommen schließlich zu dem neu auf die Tagesordnung gesetzten Punkt 18:

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (Drucksache 556/67).

Die Verordnung ist uns erst gestern von der Bundesregierung **zugestellt** worden. Sie entspricht inhaltlich den Regelungen, denen der Bundesrat früher bereits für andere osteuropäische Staaten **zugestimmt** hat. Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit sind wir **übereingekommen**, die heutige Tagesordnung um diesen Punkt zu **ergänzen**.

Anträge oder Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wer der Verordnung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zugestimmt**.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung (D) und unserer heutigen Sitzung.

Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates auf Freitag, den 1. Dezember 1967, 10.00 Uhr ein.

Ich schließe die Sitzung und danke Ihnen herzlich.

(Ende der Sitzung: 12.02 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 315. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als **genehmigt**.